



4/SN-134/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.357/5-I 8/88

An das  
Präsidium des  
Nationalrats

W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. <u>47</u>	<u>GE 9 88</u>
Datum:	25. MAI 1988
Verteilt:	27. Mai 1988

Klasse (DW)

*Erped  
H. Obzwanger*

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird; Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrats vom 6. Juli 1961 25 Abschriften seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzessentwurf zu übersenden.

18. Mai 198

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 20.357/5-I 8/88

An das  
Bundesministerium  
für Inneres

W i e n

Museumstraße 7  
A-1070 Wien

Briefanschrift  
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon  
0222/96 22-0\*

Fernschreiber  
13/1264

Sachbearbeiter

Klappe (DW)

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die  
Nationalrats-Wahlordnung 1971 geändert wird;  
Begutachtungsverfahren.

zu GZ 5.100/128-IV/6/88

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit  
Beziehung auf das dortige Schreiben vom 29.4.1988 sowie  
den Brief Herrn Bundesministers für Justiz Dr. Foregger an  
Herrn Bundesminister für Inneres Blecha vom 18.2.1988,  
JMZ 4967/20-I 1/88, zu dem oben angeführten Gesetzes-  
entwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Es sollte nicht Aufgabe des Pfllegschaftsrichters sein,  
über die Ausübung eines dem öffentlichen Bereich zuzu-  
ordnenden Rechtes zu befinden. Es ist auch schwer vor-  
stellbar, wie er diese Aufgabe erfüllen könnte, da die  
Nationalrats-Wahlordnung 1971 keine Kriterien enthält, auf  
die er seine Entscheidung stützen könnte; es ist nirgends  
bestimmt, welches Maß an Verständnis für politische Zu-  
sammenhänge ein Staatsbürger haben muß, um das Wahlrecht  
ausüben zu dürfen. Darüberhinaus würde diese Lösung die

- 2 -

Pflegschaftsrichter unweigerlich Vorwürfen aussetzen, da die Betroffenen den Verlust des Wahlrechts in der Regel nicht mit Gleichgültigkeit hinnehmen, sondern dahinter politische Untriebe vermuten würden.

In diesem Zusammenhang soll auch nicht übersehen werden, daß ein solcher Gerichtsbeschuß - mangels ausreichender Umschreibung der gesetzlichen Voraussetzungen - auch im Einzelfall kaum entsprechend begründbar wäre, was freilich auch für die Rechtsmittelbeschlüsse gälte.

Bei einer solchen Sachlage muß wohl damit gerechnet werden, daß die Regelung unterlaufen würde und letzten Endes die gleichen Wirkungen einträten, als wäre es bei der ersatzlosen Aufhebung des § 24 Nationalratswahlordnung 1971 geblieben. Das soll aber sicherlich nicht der Zweck dieses Gesetzesvorhabens sein.

Darüberhinaus ist zu bedenken, daß mit der geplanten Regelung keineswegs alle Staatsbürger erfaßt würden, denen es an der "Wahlhandlungsfähigkeit" mangelt. Das Pflegschaftsgericht erlangt nämlich von jener Gruppe von Personen keine Kenntnis, der zwar auch die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit fehlt, für die aber etwa keine besonderen Geschäfte anfällt und die Abwicklung der laufenden Geschäfte durch die Betreuung im Familienkreis gesichert ist (etwa durch die Zeichnungsberechtigung des Ehegatten). Das Bundesministerium für Justiz ist daher nicht überzeugt, daß die vorgeschlagene Lösung dem Gleichheitsgebot entspricht.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß das Wahlrecht eine sehr heikle Angelegenheit ist. Schon heute wird der mit der Bestellung eines Sachwalters gemäß § 273 ABGB verbundene Verlust des Wahlrechts von den Betroffenen vielfach als verletzend empfunden. Der Verlust des Wahlrechts auf Grund eines ausdrücklichen diesbezüglichen Gerichtsbeschlusses würde vermutlich als noch härter empfunden werden.

- 3 -

Das Bundesministerium für Justiz tritt daher dafür ein, es bei der am 1. Oktober 1988 auf Grund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 7.10.1987, G 109/87-10, in Kraft tretenden Aufhebung des § 24 Nationalrats-Wahlordnung 1971 bewenden zu lassen.

Wie bereits aufgezeigt wurde, gibt es schon heute ohne Zweifel eine Reihe von Handlungsunfähigen, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen dürfen. Dieses Problem ist bis jetzt zu bewältigen gewesen. Bei einer ersatzlosen Aufhebung des § 24 Nationalrats-Wahlordnung 1971 kämen noch weitere Handlungsunfähige dazu, doch ist das Bundesministerium für Justiz der Auffassung, daß sich ihre Zahl in Grenzen halten und ein Teil von ihnen das Wahlrecht gar nicht ausüben würde.

Das Bundesministerium für Justiz ist daher der Auffassung, daß auch aus der Sicht der demokratischen Gesellschaftsordnung der Wegfall des Ausschlusses vom Wahlrecht wegen mangelnder Handlungsfähigkeit ohne Schwierigkeiten zu verkraften wäre.

25 Abschriften dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrats zugeleitet.

18. Mai 1988

Für den Bundesminister:

FEITZINGER

**Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung!**

